

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DER STADT SINZIG FÜR DAS JAHR 2024

Der Stadtrat hat am 29.08.2024 aufgrund von § 98 Abs. 2, Nr. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragssatzung beschlossen, die nach Mitteilung durch die Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 02.10.2024 mit dem Az.:4.1-03-25-400 keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält und gegen die keine Rechtsbedenken erhoben werden.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2024 festgesetzt:

	gegenüber bisher	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	40.144.301,00€		40.144.301,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.925.076,00€	85.175,00€	39.839.901,00 €
den Jahresüberschuss			304.400,00 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.140.976,00€	85.175,00€	1.226.15100 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 27)			4.065.800,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 32)			15.396.950,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf			11.331.150,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsbedarf (Zeile 40)			10.104.999,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

Zinslose Kredite auf €
Verzinste Kredite auf		11.061.199,00 €
Zusammen auf	 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

1.103.400,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich vorläufig auf

978.400,00 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

12.000.000,00 €.

§ 5

Stadtwerke Sinzig (Eigenbetrieb):

1. Wirtschaftsplan Wasserwerk:

1.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
1.2.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.871.000,00 €
1.3.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	3.500.000,00 €
1.4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2025	3.000.000,00 €

2. Wirtschaftsplan Abwasserwerk

2.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
2.2.	Die Abgabensätze 2024 werden wie folgt festgesetzt:	
2.2.1.	Schmutzwassergebühr	= 2,30 €/m ³
2.2.2.	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	= 0,50 €/m ²
2.3.	Es werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge in Höhe der zu erwartenden Abgabensätze erhoben.	
2.4.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €
2.5.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €
2.6.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2025	1.000.000,00 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (orientiert an den Nivellierungssätzen des Landes Rheinland-Pfalz):

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 72,00 €
- für den zweiten Hund 96,00 €
- für jeden weiteren Hund 120,00 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer) 560,00 €

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 der Gebührenordnung

1. Straßenreinigung mit nicht verkehrsberuhigtem Ausbau je qm Kehrfläche	0,53 €
2. Straßenreinigung im verkehrsberuhigten Ausbau je qm Kehrfläche	1,04 €
3. ermäßigte Straßenreinigung	0,40 €

§ 8

Umlage

(entfällt)

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug vorläufig 52.608.257,00 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 52.996.945,00 € und zum 31.12.2024 53.755.386,00 €.

§ 10

Einzelveranschlagung von Investitionen & Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in Null Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in vier Fällen zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	...0,00 Euro
2. für Leistungsprämien & Leistungszulagen ein Pauschalbetrag	3.000,00 Euro

Für die Bewilligung von Sonderzuschlägen gemäß § 45 des Landesbeamtenbesoldungsgesetzes (LBesG) in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates am 15.12.2022 ein Pauschalbetrag i.H.v. **6.000,00 €** festgesetzt.

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA der TVöD an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelte 167.137,00 €.

Für die Bewilligung von Sonderzuschlägen für Beschäftigte wurde ein Pauschalbetrag von **170.000,00 €** festgesetzt.

§ 13

Weitere Bestimmungen, Sperrvermerke

Finanzhaushalt:

Bei den im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten beim **Produkt 12600- Feuerwehr- Konto 501900**

Einstellung eines Feuerwehrgerätewartes

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Mittel bzw. eine Ausschreibung erfolgt nach Vorlage einer Stellenbeschreibung bzw. einer Auflistung der übertragenen Aufgaben in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 11430 Bauhof** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 506 – Planungskosten zum Bau eines neuen Bauhofgebäudes

für die Summe von 610.000,00 Euro folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der Planungsunterlagen aus Leistungsphase 1-2 und der daraus resultierenden Festlegung eines neuen Standortes in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen, Wege, Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 113 – Dreifaltigkeitsweg (1.Abschnitt Kölner Str. bis Jahnstraße)

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage eines Verkehrskonzeptes für dieses Gebiet vor Beginn der Baumaßnahme in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen, Wege, Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 465 - Bahnhof, 4.Bauabschnitt

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der Realisierungs- und Finanzierungsvereinbarung und weiterer Planungsunterlagen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen, Wege, Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 512 – Errichtung von Mobilitätsstationen

folgendes vermerkt:

Eine Ausführung des Projektes erfolgt nur soweit, wenn ein Erfolg beim KIPKI-Wettbewerb erreicht wird. Nach Vorlage der Ergebnisse zur Teilnahme am Wettbewerb im Stadtrat entscheidet dieser über die Aufhebung des Sperrvermerkes.

Sinzig, den 15.08.2024
STADTVERWALTUNG SINZIG

Andreas Geron
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.10.2024 bis einschließlich dem 28.10.2024

während der Dienstzeiten von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags von	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus an der Information öffentlich aus.

Außerdem wird der Haushaltsplan auf der Homepage der Stadtverwaltung Sinzig unter <http://www.sinzig.de/Rathaus> und Bürgerservice/Haushalt zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Sinzig, 14.10.2024

Stadtverwaltung Sinzig

Andreas Geron
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 15.10.2024 im Internet unter www.sinzig.de.